



E 07.06.2023

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Interessengemeinschaft
Straßenbeiträge Riedstadt
Herrn Helmuth Keller
Landskronstraße 6
64560 Riedstadt

5. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Keller,

mit Schreiben vom 21. März 2023 haben Sie sich an mich gewandt und nun um Mitteilung zum weiteren Fortgang des Verfahrens gebeten. Dem komme ich gerne nach, nachdem nun auch die Entscheidungsfindung in den Gremien der Stadt Riedstadt weiter vorangekommen ist.

Wie Ihnen in dem von Ihnen in Bezug genommenen Antwortschreiben des Landrats des Kreises Groß-Gerau vom 1. März 2023 dargelegt worden ist, haben sich die politisch Verantwortlichen in Riedstadt zu diesem Zeitpunkt zum einen bereits schon mit dem Beschluss des VG Darmstadt ausführlich auseinandergesetzt, zum anderen aber zu den weiteren rechtlichen Schritten noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen. Für den Landrat hat insoweit keine Veranlassung bestanden, mit kommunalaufsichtlichen Maßnahmen auf die Aufhebung der Beitragsbescheide und die Rückzahlung der Beiträge hinzuwirken, da jedenfalls keine dahingehende eindeutige Rechtspflicht der Stadt Riedstadt bestand hat.

Auch aufgrund Ihres an mich gerichteten Schreibens vom 21. März 2023 ist schon deshalb keine andere Rechtslage festzustellen gewesen, weil von Ihrer Seite kein weitergehender Sachverhalt vorgetragen worden ist und auch das Verfahren in den Gremien bis dahin noch keinen wesentlichen Fortgang genommen hatte.

Inzwischen hat mir der Landrat des Kreises Groß-Gerau berichtet, dass die Stadt Riedstadt bereits an der Neukalkulation der Beiträge, der Ausformulierung eines besser definierten Bauprogramms sowie der Überprüfung weiterer Satzungsregelungen arbeitet. Beabsichtigt ist, die neue Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge einschließlich neuer Beitragsatzung bis zum Jahresende der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu weiteren Einzelheiten darf ich Sie auf das an Sie gerichtete Antwortschreiben des Magistrats der Stadt Riedstadt vom 31. März 2023 verweisen, das auch mir inzwischen zur Kenntnis gegeben worden ist. Dem können Sie auch entnehmen, dass die Bürger auf der Grundlage der Neukalkulation mit der Rückzahlung möglicherweise zu viel entrichteter Beiträge rechnen können.

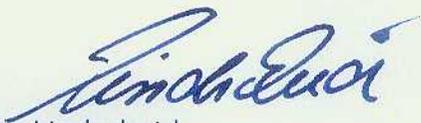
Für die Stadt Riedstadt besteht hingegen auch jetzt keine Rechtspflicht, die Beitragsbescheide aufzuheben und Beiträge vollständig zurückzuzahlen. Der Stadt Riedstadt steht insoweit unter Beachtung der Grundsätze des effektiven Verwaltungshandelns und der Wirtschaftlichkeit bei der Art der Vorgehensweise ein eigener Gestaltungsspielraum zu.

Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau wird in seiner Zuständigkeit als Kommunalaufsicht das weitere Verfahren im Blick behalten. Zu weitergehenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen besteht derzeit nach wie vor keine Veranlassung.

Abschließend darf ich Ihnen mitteilen, dass mir der Landrat des Landkreises Groß-Gerau Ihre Eingaben zum Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO aus den Jahren 2021 und 2022, sowie seine jeweiligen Antwortschreiben jeweils zeitnah zur Kenntnis gegeben hat. Meinerseits habe ich in meiner Funktion als Obere Kommunalaufsichtsbehörde keine Gründe für ein Tätigwerden gesehen. Die tragenden Erwägungen des Landrats als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde werden auch von meiner Seite als zutreffend angesehen.

Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Lindscheid
Regierungspräsidentin